

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Hoffberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Hoffberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 258

Mittwoch, den 7. November 1917

76. Jahrgang

I. Liste.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1917 betreffend Regelung des Handels mit Erbsamitteln zum Verkehr im Königreich Sachsen werden ferner folgende Erbsamittel vom Handel innerhalb Sachsens ausgeschlossen:

Nr.	Erbsamittel	Hersteller	Ort der Herstellung	Nr.	Erbsamittel	Hersteller	Ort der Herstellung
321	Schaumpeife	Otto Sawasch	Berlin O. 19	356	Bengers Süßpeife	Chem. Fabrik Erasmus verpact von Adolf Bengel	Berlin Chemnitz
322	Suppenwürze	Christ. Behl	Nordhausen	357	Baupulver, Marke „Echa“	Richard Hartmann, Apotheker	Berlin Nr. 43
323	La-Krautbrühe-Erbs-Würfel	Max Wieje	Berlin N. 54	358	Börz-Würfel, Marke C. W.	Conrad Wendel	Düren (Rheinl.)
324	Baupulver „Perplex“	Industrie-Werke Paula, G. m. b. H.	Paula (Bogfl.)	359	Dr. Clevers feinstes Vanillinpulver	Dr. Clever	Bad Nauh.
325	Herrnhuter Baupulver	Dito Schwanbed	Herrnhut (Sachsen)	360	Humo-Baupulver	Ernst Pfeiler	Dresden-N 16
326	„Fruchtla“ Feinmehrpulver	Fruchtla, Nahrungsmittelfabrik	Berlin W. 35	361	Rauchwürstchen zum Strecken von Rauchbrot	Paratingengesellschaft, Götte & Co.	Gaußig-Beipzig Bände i. Westf.
327	Dr. Brandis Baupulver	Emil Schorch	Dresden-N	362	Bauernmehlers-Eierkuchen-Baupulver	H. Bauermeister & Co.	Gaußig-Beipzig
328	„Soflogon“ zur Herstellung wohl-schmeckenden Strups	Dr. Straßmann u. G., Nahrungsmittelf.	Berlin SW. 68	363	Baupulver „Dom Feis zum Meer“ oder „Wellkrone“	H. Blomener	Berlin O. 19
329	Apotheker Gühners Sparpulver, Erbs für Ei	Nahrungsmittelwerke A. Müller & Co.	Hamburg	364	Vanillin-Aroma	Golbberger & Co.	Charlottenburg
330	Bauernmehlers Baupulver mit Mandel-, Vanille- u. Zitronengeschmack	H. Bauermeister & Co.	Gaußig-Beipzig	365	Sawaschs Vanillin-Aroma	Otto Sawasch, Nahrungsmittelfabrik	Berlin O. 19
331	Protinautrich (vegetabilisch)	Georg Grand	Berlin-Schöneberg	366	Dr. G. Haepes Ei-Erbs	Fr. Günzel, vorm. Dr. Hoppe & Co.	Breslau
332	Bedens Neutafel	Osar Constantin Becker	Gommern, Bez. Dresd.	367	Lebomax Baupulver, aromatisch	Lebomax, chem.-tech. Industrie	Berlin-Charlottenburg
333	„Böhms Gewürzortenpulver“	Frits Böhm & Co.	Erfurt	368	Lebomax Eihilfe	A. E. Weber & Co.	Berlin-Charlottenburg
334	Würze mit „Holla“-Wandelgewürz	Holla-Werke, Inh. Friedr. Hoffmann	Stadoldendorf	369	Meyers fertige Salat-Tunne	Joh. Meyer	Strasburg i. El.
335	„Holla“-Zitronengewürz	Holla-Werke, Inh. Friedr. Hoffmann	Stadoldendorf	370	Dela Fructox	Heinrich Zeller	Berlin W. 35
336	„Holla“-Auchengewürz	Holla-Werke, Inh. Friedr. Hoffmann	Stadoldendorf	371	Dresdner Baupulver	D. Kahan	Breslau
337	Dontig-Aroma	Max Roa	Berlin-Niebeschönhausen	372	Baupulver	D. P. Vogt	Dresden-N
338	Ei-Erbs „Lacovo“	Maische Handelsgesellschaft m. b. H.	Hamburg	373	Sawaschs Bier-Erbsgetränk	Anna Rudolph	Breslau
339	Heißbrühe-Erbs-Würfel, Marke „Kogo“	Altrahlsbader Pflanzenbutterfabrik, G. m. b. H. Rob. Gotthelmer	Wandsb.	374	Bier-Erbs „Wellkrone“	Bürgerliches Brauhaus, G. m. b. H.	Breslau
340	„Deital“, Ei-Sparpulver (Markt-Verdicht)	Apotheker Max Frisch	Kranichfeld (Thm)	375	„Hauerkörner“	E. Max Denf, Brauerei	Swota i. Sa.
341	B. W. D. Rimmel-Spar-Salz	Bonus-Werke, Rudolf Max Bodin	Dresden-N	376	Eggersdorfer Stärkemischung	M. Thom	Berlin O
342	Gerlachs Suppen	Paul D. Gerlach	Hamburg	377	„Burlidal“ Stärkemittel	Berlin-Eggersdorfer Mühlenwerke, Rahn & Co.	Berlin SW 47
343	Prutels Aunst-Zitronen-Essenz „Sulf“	Gustav Prutel	Berlin	378	O. B. S. Stärke	S. Weeslauer	Breslau
344	Kaffeezurrogat	Holländische Kaffeelegerei, Franz Böhme	Altenburg S.-A.	379	„Steiffix“ Stärke-Erbs	Dr. Straßmann u. G., Chem. und Nahrungsmittelfabrik	Berlin SW 68
345	Reform-Baupulver	Carl J. Glahn	Altrahlsbader-Hamburg	380	„Blätterin“, Bester Stärke-Erbs	Walter Rardus	Berlin W 15
346	Kaffee-Erbsmittel	Megger & Wöring	Hamburg	381	„Löwentärte“, fein Erbs	Fr. Grimmelmann & Co.	Braunshweig und Altona
347	Ei-Erbs	verpact von Richard Selbmann	Dresden-N	382	„Bleichstein“, selbsttätiges, ideales Bleichmittel	Gust. Ridsmann	Dresden
348	Mus-Gewürz	Emil Brochasta, Nahrungsmittelfabrik	Dresden-N	383	„Gemo“ Sauerstoff-Wasch- u. Bleich-Erbs	Gesellschaft für Molkerei-Fortschritte m. b. H.	Beipzig
349	Zitronen-Essenz aus Schalen	August F. Fiedig, Fabrik chemischer und Nahrungsmittel-Artikel	Leipzig-Eutritzsch	384	„Hülliges“ Pulvermittel	Gesellschaft für Molkerei-Fortschritte m. b. H.	Beipzig
350	Kunst-Eierkuchen-Pulver	August & Heinrich Goldstein	Bielefeld-Schildesche	385	„Waschholl“ flüssiges Waschmittel	Gesellschaft für Molkerei-Fortschritte m. b. H.	Chemnitz
351	Käuflich oder Protinautrich Nr. 1	Max Hermann Hoffmann	Leipzig	386	„Arnolin“ Kopfwasche	J. W. Arndt	Spandau
352	Rohs Sojen-Würfel	Bruno Ulrich	Dresden	387	„Kriegsware Ueber alles“, Wasch- und Bleichmittel	Cedr. Rumberg	Potschappel
353	Balka-Lorven-Pulver	E. Mehlhose	Wenzig, O.-L.				
354	Lürkische Süßpeife	Max Hoff	Görlitz				
355	Sabot-Vanillinpulver mit Zusatz von Salz	Dietrichs Balka-Werke, G. m. b. H.	Berlin SW. 61				
356	Sabot-Vanillinpulver mit Zusatz von Salz	Sabotgesellschaft Rahn & Co.	Charlottenburg				

Dresden, den 1. November 1917. Ministerium des Innern.

Nachstehende Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 2. November 1917. Ministerium des Innern.

Verordnung über Saatgut von Sommergetreide.

Vom 27. Oktober 1917.
Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtoch vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) und auf Grund des § 8 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Hinter § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:
Die Vorschriften des § 14 gelten nicht für Saatgut von Sommergetreide.
Der Preis für anerkanntes Saatgut von Sommergetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2) darf folgende Beträge nicht übersteigen:
für die erste Waage 450 Mark
" " zweite " 430 " " dritte " 410 "

für die Tonne.
In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf der Preis für Saatgut von Sommergetreide den Betrag von 400 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Diese Höchstpreise sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden; daneben kommen Druckstrafen für Saatgut von Sommergetreide nicht in Anlag. Die Preise schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Artikel 2.

§ 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweiden vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) erhält folgende Fassung:
Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatweiden darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917 erfolgen. Der Abschluß von Verträgen über die Veräußerung und den Erwerb von Sommergetreide zu Saatweiden unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Was die Entente verschweigt

Im „Nieuwe Rotterdamse Courant“ vom 23. Oktober, Morgenausgabe, lesen wir in einem „Politik und Ultrimus“ benannten Artikel folgendes: „England hat sich in diesem Kriege auf die Seite Frankreichs und Englands nicht wegen Belgiens, sondern wegen der Lage Belgiens geschlagen. Die Verletzung der belgischen Neutralität war in den Händen der englischen Staatsmänner eine herrliche Waffe, um das Publikum zu bearbeiten, nachdem sich die englische Regierung zur Kriegserklärung an Deutschland entschlossen hatte. Die englischen Staatsmänner haben auch reichliche Münze aus der Härte der deutschen Kriegsführung geschlagen. Sie verschweigen aber, daß Lord Fisher, der Jahre lang der Abgott der englischen Flotte war, auf der Haager Friedenskonferenz 1899 sagte: „Die Verletzung des Krieges! Man könnte ebensogut von

einer Veredlung der Hölle reden. Wie wenn ein Krieg justifiziert sein könnte! Wenn ich einmal an der Spitze eines Kommandos bei einem Kriegsausbruch stehen sollte, dann werde ich als meinen Befehl bekannt machen lassen: „Das Wesen des Krieges ist Gewalttätigkeit. Mäßigung im Arge ist Schwachheit. Schlägt zuerst zu, schlägt hart zu, und schlägt überall zu. Ein großer Krieg kann nicht wie ein Pariser Tee-Nachmittag geführt werden.“ — Was würde wohl Lord Fisher über den U-Bootkrieg gesagt haben? Vermutlich: „Ihr habt durchs den recht, doch in den Grund, was ihr in den Grund bohren könnt. Das Jammern über die Dinge mag man denjenigen überlassen, deren Beruf es ist, über die Dinge zu jammern.“ Auch dürfte man nicht vergessen, daß die Franzosen das prächtige Sommerloch des Kaisers von China in Pflammen aufgehen ließen, um die Unterzeichnung des Traktats von Tientsin zu beschleunigen; ferner nicht, daß Glad-

stone in einem Brief an Bright über den Krimkrieg bemerkte: „Härte scheint mit Kriegen unvermeidlich zusammenzuhängen.“

Kronrat in Berlin

in Berlin, 5. November. Heute hat unter dem Vorsitz des Kaisers und Königs eine Kronratsitzung stattgefunden, an welcher außer den preussischen Staatsministern und den Staatssekretären der Reichsämter u. a. auch Generalleutnant Marschall von Hindenburg, General Ludendorff und der Chef des Admiralstabes der Marine von Holtzendorff teilnahmen. Die Beratungen Herlings mit Hindenburg und Ludendorff in Berlin, 5. November. Die Besprechungen im Bundesratssaal des Reichsamts des Innern, die am Sonnabend begonnen hatten, wurden heute fortgesetzt. An ihnen nahmen

Artikel 3.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 27. Oktober 1917.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung von Braun.

Stiftungszinsverteilung.

Zum Zwecke der Verteilung von Zinsen aus den unter unserer Verwaltung stehenden Stiftungen legen wir der Andringung von Gesuchen armer, alter, kranker Personen in der Zeit vom 5. bis 7. November 1917 nachmittags von 4 bis 6 Uhr in der Nachpolizeiwaage des Rathauses entgegen.
Auch bereits früher berücksichtigte Personen, die wieder mit bedacht sein wollen, haben ihre Gesuche erneut anzubringen.
Ehefrauen, welche Reichsfamilienunterstützung beziehen, können nicht berücksichtigt werden.
Nach dem 7. November können Gesuche nicht mehr angenommen werden.
Stadtrat Frankenberg, am 1. November 1917.

Verkauf von Marmelade

Donnerstag, den 8. d. M., in sämtlichen Materialwarenhandlungen gegen Lebensmittelmärkte Nr. 34, je 100 Gramm, zum Preise von 80 Pf. für das Pfund.
Stadtrat Frankenberg, am 6. November 1917.

Verkauf von Rospfleisch

Mittwoch, den 7. d. M., von Vormittag 8 bis 10 Uhr bei H. Adler, Bergstraße, an die Bewohner des 2. Brotartenbezirks von Nr. 101 bis 400.
Ausweiskarten sind vorzulegen.
Stadtrat Frankenberg, den 6. November 1917.

Tageblatt-Bestellungen

nehmen unsere Ausgabestellen, Stadt- und Landboten, sowie Postanstalten entgegen.